



**Informationen zur Gleichhaltung
Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung („Lehrberuf“)
Ablauf**

Mehrsprachige Anerkennungsberatung bei einer AST-Anlaufstelle:

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Information über die Voraussetzungen und den Ablauf der Gleichhaltung,

- Suche nach dem österreichischem Referenzberuf,
- wenn notwendig: Kostenübernahme für die beidete Übersetzung der Dokumente (Diplom, Zeugnisse und Arbeitsbestätigungen),
- Vorbereitung des Antrages und Zusammenstellung der Unterlagen:
 - ✓ Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
 - ✓ Diplom/Abschlussprüfungszeugnis,
 - ✓ Jahreszeugnisse/Bestätigungen der Schule über Ausbildungsdauer und -inhalte,
 - ✓ Arbeitsbestätigungen/Dienstzeugnisse über die fachbezogene Beschäftigung (mit Dauer der Beschäftigung und Tätigkeitsbeschreibung),
 - ✓ Bestätigung über Ausmaß und Inhalt des praktischen Unterrichts in der Schule (kann seitens Antragsteller/in persönlich verfasst werden),
 - ✓ Kursbestätigungen von fachspezifischer Weiterbildung,
 - ✓ Lebenslauf, Reisepass, Meldezettel, österreichische Sozialversicherungsnummer, Belege bezüglich Deutschkenntnisse, eventuell Sozialversicherungsdatenauszug.
 - Klärung von Förderungsmöglichkeiten.

Eine Gleichhaltung kann nur dann beantragt werden, wenn die mitgebrachte Ausbildung abgeschlossen, möglichst genau belegt und sich mit einem österreichischen Lehrberuf vergleichen lässt.



Antrag beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

Abteilung IV/7, Stubenring 1, 1010 Wien

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9:00 – 11:30 Uhr

Tel. 01 / 711 00-805185, Mail: anerkennung-lehrabschluss@bmdw.gv.at

<https://www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/GleichhaltungeinerauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.html>

Bearbeitungszeit: ca. 4 Wochen (bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen laut Beilagenblatt).

Bei fehlenden Unterlagen (Originalzeugnissen) besteht für Flüchtlinge die Möglichkeit einer praktischen Testung des beruflichen Könnens (§ 8 AuBG). Das geeignete Feststellungsverfahren wird durch das BMDW festgelegt. Nach dem Verfahren kann über die Gleichwertigkeit oder Zulassung zur LAP entschieden werden.

Ermittlungsverfahren des BMDW

- Vergleich der ausländischen mit der aktuellen österreichischen Berufsausbildung.
- Grundlage für eine Gleichhaltung sind gleichwertige fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten (Kompetenzen), die im österreichischen Berufsbild enthalten sind.
- Bereits erworbene einschlägige Berufserfahrung im In- und Ausland wird berücksichtigt.

Feststellung der Gleichwertigkeit.

Gleichhaltungsbescheid gem. § 27a Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

Wenn keine Feststellung der Gleichwertigkeit jedoch nahekommend einer Lehre - Zulassung zu einer eingeschränkten Lehrabschlussprüfung (praktischer Teil/Fachgespräch) gem. § 27a Abs. 3 BAG.

Vorbereitungskurse empfehlenswert um z.B. österreichische Berufskennnisse zu erwerben.

Information über die Anerkennung aufgrund der Berufsbildungsabkommen mit Deutschland, Ungarn und Südtirol.

Ausstellung einer Information über die Gleichhaltung gem. § 27a Abs. 1 BAG.

Gebühren und Verwaltungsabgaben für die Information: maximal € 42,90-

Gebühren und Verwaltungsabgaben für Verfahren und Bescheid des BMDW; maximal € 93,60-

Ablegen der Lehrabschlussprüfung (Prüfungsgebühr und eventuell Materialkosten) – Lehrabschlussprüfungszeugnis von der Wirtschaftskammer.

Nützliche Links:

Liste der Lehrberufe des BMDW

Berufslexikon des AMS

Berufsinformationscomputer (bic)

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend



Bundesministerium

Arbeit, Familie und Jugend

Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Nordbahnstraße 36/2/2, anlaufstellenkoordination@migrant.at, www.anlaufstelle-erkennung.at

April 2020

www.anlaufstelle-erkennung.at - www.migrant.at

ZVR-Zahl: 073817253